

Statuten SIGA-FSIA

November 2025

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Verband Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) (nachstehend Verband genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210).

² Die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Dabei haben sich der Schweizerische Berufsverband für das Anästhesiepflegepersonal (SBAP), die seit März 1977 bestanden hatte, und die Schweizerische Interessengruppe der Anästhesieschwestern und Anästhesiepfleger (IASP), die seit März 1982 bestanden hatte, zum Fachverband Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI) zusammengeschlossen. Im Rahmen einer Reorganisation des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI) endete die Mitgliedschaft am 7. November 2025 und die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) wurde gleichzeitig offiziell als eigenständiger Verband konstituiert.

³ Sitz des Verbandes ist am Sitz der Geschäftsstelle.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹ Die SIGA-FSIA ist ein rechtlich selbstständiger Verband und verwirklicht auf ihrem Gebiet die Zwecke gemäss Auftrag der eigenen Mitglieder in Übereinstimmung mit den Statuten.

² Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zielsetzungen

Der Verband will in seinem Gebiet:

- a) die Pflege in der Anästhesie definieren, weiterentwickeln und die Qualität sichern.
- b) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen, indem sie für Informations- und Erfahrungsaustausch sorgt und regelmässig Fortbildungsveranstaltungen organisiert.
- c) mit anderen Vereinigungen, welche Interessen in der Anästhesie und der Pflege vertreten, zusammenarbeiten und an den entsprechenden berufspolitischen Entscheidungsprozessen mitwirken.
- d) in ihrem Fachgebiet internationale Kontakte pflegen.
- e) Stellung nehmen zu aktuellen Fragen, die die Pflegenden in der Anästhesie betreffen.

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verband kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern es zur Zielerreichung beiträgt.

IV. HAFTUNG

Art. 5 Mitgliederhaftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

³ Der Verband handelt gegen aussen in eigenem Namen.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden natürliche Personen, die über ein eidgenössisch anerkanntes NDS oder über einen gleichwertigen Abschluss in der Anästhesiepflege verfügen oder die sich in einem eidgenössisch anerkannten NDS Anästhesiepflege befinden, aufgenommen.

² Jedes ordentliche Mitglied ist in allen Belangen stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7 Assoziierte Mitglieder

¹ Als Assoziierte Mitglieder werden natürliche Personen, die beruflich im perioperativen Bereich tätig sind oder die über einen eidgenössisch nicht anerkannten Abschluss in Anästhesiepflege verfügen aufgenommen.

² Assoziierte Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt für Geschäfte der SIGA-FSIA. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Über die Aufnahme als Mitglied wird auf schriftlichen Antrag hin entschieden.

² Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

Art. 9 Austritt von Mitgliedern

¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dies muss dem Verband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Mitglieder können aus wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden; der Entscheid obliegt dem Vorstand.

² Vom Verband ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den Verband aufgenommen werden.

³ Bei schuldhafter Nichtbezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge trotz mehrfacher Mahnung kann ein Ausschluss erfolgen.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Art. 12 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

² Mitgliederbeiträge werden für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode nicht zurückerstattet.

Art. 13 Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.

Art. 14 Gönner

¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder sind.

VI. ORGANE

Art. 15 Übersicht

Die Organe des Verbands sind:

- A. Die Hauptversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle
- D. Die Interessengruppen
- E. Die Regionalgruppen

A. Hauptversammlung

Art. 16 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ und für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Entschädigung der Organe
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Wahl des Präsidium und des Vizepräsidiums oder eines Co-Präsidiums aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Verbandes

9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Verbandsmitglieder
10. Wahl der Revisionsstelle
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
12. Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
13. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
14. Entscheid über Zugehörigkeiten des Verbandes zu anderen Organisationen
15. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
16. Revision der Statuten
17. Erledigung von weiteren durch die Statuten zugewiesenen Geschäften.

Art. 17 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium

¹ Die Amtsdauer für das Präsidium, das Vizepräsidium und das Co-Präsidium beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer für Personen im (Co-)Präsidium beträgt 8 Jahre.

² Die Hauptversammlung wird vom Präsidium, Vizepräsidium oder Co-Präsidium geleitet.

Art. 18 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt; sie wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage (Publikation auf der Website und Zustellung per E-Mail) vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

³ Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, wird abgestimmt, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erheblich erklärt wird.

⁴ Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium sowie der Vorstand und Mitglieder des Verbandes, die in einem Anstellungsverhältnis zum Verband stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

⁵ Der Verband stellt sicher, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Das Protokoll wird dazu auf der Website publiziert.

Art. 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

¹ Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

² Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch 10 wahlberechtigte Mitglieder verlangt wird.

³ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten gilt für Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. Vorstand

Art. 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

1. Verwirklichung des Verbandszweckes
2. Vorbereitung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
3. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht.
4. Information und Anhörung über strategische und operative Geschäfte von grosser Tragweite
5. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Verwaltung des Verbandsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
8. Vertretung des Verbands nach aussen
9. Abschluss des Mandatsvertrages zur Führung der Geschäftsstelle oder Anstellung der Leitung und der Kadermitarbeitenden der Geschäftsstelle
10. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
11. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
12. Die Mitglieder des Vorstands werden gemäss Spesen- und Entschädigungsreglement Vorstand entschädigt. Für besondere Aufträge, die über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen, aber mit dem Zweck des Verbands in Zusammenhang stehen, kann der Vorstand einzelne (Vorstands-)Mitglieder anstellen oder mandatieren. Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten sind mittels Vereinbarung festzulegen.

Art. 22 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium und dem Vizepräsidium; oder
- b) dem Co-Präsidium;
- c) mindestens 3 und maximal 6 weiteren Mitgliedern des Verbands, wobei die Mehrheit aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss.

² Die Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Maximale Amtszeit für Vorstandsmitglieder (inkl. Funktion im Präsidium, Vize- oder Co- Präsidium) beträgt 10 Jahre.

³ Der Vorsitz wird vom Präsidium, Vizepräsidium oder Co-Präsidium geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, insbesondere kann er für die Bearbeitung seiner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Präsidiums / Vorstandes oder ein Mitglied des Präsidiums / Vorstandes mit der Geschäftsführung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die Revision erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision, wonach eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) zu bezeichnen ist.

² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

D. Interessengruppen

Art. 25 Interessengruppen

¹ Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung von (fach)spezifischen Aufgaben.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

E. REGIONALGRUPPEN

Art. 26 Regionalgruppen

¹ Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Verbandsmitgliedern ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung des Zweckes und der Ziele des Verbandes auf regionaler Ebene.

² Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Regionalgruppen regelt der Vorstand.

VII. VERBANDSEINRICHTUNGEN

Art. 27 Übersicht

Die Verbandseinrichtungen sind:

A. Die Geschäftsstelle

A. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
2. Mitgliederberatungen, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Buchführung
5. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
6. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten
7. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes
8. Unterstützung der Verbandsorgane und -einrichtungen.

² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 29 Leitung der Geschäftsstelle

¹ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung.

² Die Geschäftsführung steht zum Verband in einem Anstellungs- oder Mandatsverhältnis.

³ Administrativ untersteht die Geschäftsführung dem (Co-)Präsidium des Verbands.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 30 Mittelbeschaffung

¹ Der Verband finanziert sich grundsätzlich aus Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen für Veranstaltungen und weiteren Erträgen.

² Der Verband erhebt von den Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Art. 31 Buchführung

Der Verband führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 32 Beschwerde

¹ Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.

² Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 33 Beschwerdeinstanzen

¹ Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Verbandseinrichtungen; seine Entscheide sind endgültig.

² Die Hauptversammlung entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes; ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND VERBANDSAUFLÖSUNG

Art. 34 Revision der Statuten

¹ Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder ihm zustimmen.

Art. 35 Auflösung, Austritt, Teilung oder Fusion des Verbands

¹ Die Auflösung des Verbands, dessen Teilung bzw. dessen Fusion mit einem anderen Verband oder Organisation können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens vier Fünftel der anwesenden Verbandsmitglieder ihm zustimmen.

² Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Folgen und ggf. über die Verwendung des Liquidationserlöses.

XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 4. November 2022 sowie sämtliche vorhergehende Versionen der Statuten und Ausführungsbestimmungen, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben.

Art. 37 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter vorherigen Versionen der Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem vorgängig geltenden Recht nicht nachteilig ist.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 13.10.2025 vom Vorstand grundlegend überarbeitet und am 07.11.2025 durch die Hauptversammlung des Verbands Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) verabschiedet. Sie treten auf den 01.01.2026 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

SIGA-FSIA

MicL2 Lid

Michèle Giroud
Präsidentin

ENTWURF